

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail: emina.alisic@bsv.admin.ch

Zürich, 10.10.2018 / Br

Vernehmlassung „Stabilisierung der AHV (AHV 21)“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage AHV 21 Stellung zu nehmen. Bevor wir auf die einzelnen Bestimmungen eintreten, erlauben wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen:

Berufliche Vorsorge nicht vergessen

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, erachtet die Reform bezüglich der AHV als ausgewiesen. Die Vorlage geht unseres Erachtens in die richtige Richtung und erlaubt die AHV mittelfristig zu sichern. Die SKPE unterstützt deshalb die vorgesehenen Änderungen in der AHV möchte aber auf den dringenden Reformbedarf der 2. Säule hinweisen.

Aktuariell betrachtet ist die Senkung des Umwandlungssatzes ein dringendes Anliegen, welches unverzüglich an die Hand genommen werden muss. Die SKPE erwartet deshalb von den Sozialpartnern innerhalb der gesetzten Jahresfrist (Frühjahr 2019) einen Revisionsvorschlag für das BVG zu Händen des Parlamentes.

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage AHV 21

Die SKPE ist überzeugt, dass es ein ausgewogenes Finanzierungs- und Leistungskonzept braucht, bei welchem sich die Mehrausgaben in Grenzen halten. Wie der Bundesrat in der Vorlage festhält, benötigt die AHV rasch zusätzliche Mittel. Mit der Mehrwertsteuer wird erreicht, dass die finanzielle Last nicht nur auf die Erwerbstätigen, sondern auf die gesamte Bevölkerung verteilt wird. Sollte die Steuerreform 17 alle politischen Hürden nehmen, wäre dank der Zusatzfinanzierung über Lohnprozente, die Mehrwertsteuer nur moderat anzupassen.

Bemerkungen zu den Anpassungen

Nachfolgend nehmen wir insbesondere zu den vorgeschlagenen Anpassungen im BVG und FZG Stellung.

- **Referenzalter:** Die SKPE begrüsst ein einheitliches «Referenzalter» in der AHV und im BVG für Männer und Frauen im Alter 65. Das Anheben des Referenzalters der Frauen in 4 Schritten erachten wir als angemessen.
- **Flexibler Altersrücktritt:** Die SKPE unterstützt den Vorschlag, dass die Altersleistung ab Alter 62 vorbezogen werden kann und zudem ein Aufschub des Bezuges bis zum 70. Altersjahr möglich wird. Die SKPE begrüsst insbesondere, dass auf reglementarischer Basis die Pensionskassen weiterhin einen Altersrücktritt ab Alter 58 vorsehen können. Die vorgesehene Flexibilisierung für den Altersrücktritt zwischen dem Alter 58 bis zum 70. Altersjahr beurteilen wir als positive Entwicklung. Sofern es die Sozialpartner wünschen, muss es für die Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung weiterhin möglich sein, eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 zu beanspruchen, eine Anhebung des frühestmöglichen Pensionierungszeitpunktes lehnen wir ab.
- **Referenzalter Frauen:** Bei den Übergangsbestimmungen AHV wurde das Referenzalter der Frauen richtigerweise per Jahrgang definiert. Dies sollte im BVG (Art. 13) ebenfalls entsprechend gelten. Es wäre zudem wünschenswert, wenn die BVG Rentenumwandlungssätze bei Vorbezug der Rente gemäss Art. 13 Abs. 2 auf Verordnungsstufe ab Alter 58 geregelt würden. Ausserdem sollten sie für die Frauen für die Übergangszeit ausnahmsweise auch pro Jahrgang und nicht pro Kalenderjahr definiert werden.
- **Teilrentenbezug:** Den Möglichkeiten zum Teilrentenbezug (Art. 13 a, 13b, 13c BVG) stimmt die SKPE zu. Die vorgeschlagene Lösung, die auch im überobligatorischen Bereich gilt, bringt eine hohe Flexibilität und verhindert steuerlich motivierter Missbrauch beim Kapitalbezug.
- **Meldepflicht im Freizügigkeitsfall:** Die SKPE unterstützt die vorgeschlagene Meldepflicht im Freizügigkeitsfall (Art. 8. Abs. 3 FZG). Diese Meldepflicht muss jedoch auch in Fällen gelten, bei denen die Vorsorgeguthaben von einer Freizügigkeitsstiftung zur anderen oder von einer Freizügigkeitsstiftung zu einer Vorsorgeeinrichtung transferiert wird. Die SKPE ortet in diesen Fällen einen bestehenden Mangel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und bitten Sie, unsere Bemerkungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE

Benno Ambrosini
Präsident

Urs Bracher
Sekretär